



# Merkblatt Energienachweis

Auszug aus dem BEG Energiegesetz des Kantons Graubünden. (Stand 01.01.2021)

## Art. 9a \*

Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten und Erweiterungen

<sup>1</sup> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

## Art. 34 Vollzug Bauvorschriften

<sup>1</sup> Bei der Behandlung von Baugesuchen haben die Gemeinden namentlich folgende Aufgaben zu vollziehen:

- a) prüfen, ob die energetischen Anforderungen eingehalten sind;
- b) durchführen von Baukontrollen und Schlussabnahmen;
- c) erheben der relevanten energetischen Daten zur Ermittlung des erwarteten Energiebedarfs und dessen Veränderung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden vollziehen im Rahmen einer Meldepflicht die Bestimmungen zur erneuerbaren Wärme beim Ersatz des Wärmeerzeugers. \*

## Art. 35 Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Private

<sup>1</sup> Der Kanton und die Gemeinden können Private zum Vollzug beziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Beratungsaufgaben übertragen.

<sup>2</sup> Sie erteilen entsprechende Aufträge anhand von Leistungsvereinbarungen.

## Grundlagen:

Alle Gesetze, Formulare, Vollzugshilfen und Protokolle für die Ausführungskontrolle sind unter folgendem Link ersichtlich: [www.energienachweis.gr.ch](http://www.energienachweis.gr.ch)

## Vorgehen Baubewilligungs-Verfahren Gemeinde Laax:

- Der Energienachweis ist zusammen mit dem ordentlichen Baugesuch 2-fach einzureichen.
- Die Nachweisprüfung, namentlich die Vollständigkeit und Richtigkeit des Energienachweises ist durch einen befugten privaten Kontrolleur unterschreiben zu lassen.
- Ist die Nachweisprüfung/Private Kontrolle ungültig wird der Energienachweis der Bauherrschaft zurückgewiesen.
- Die Ausführungskontrolle ist mittels [Formularen](#) durch denselben oder einen anderen befugten Privaten Kontrolleur, vor Bau Bezug und Bauabnahme der Gemeinde beim Bauamt einzureichen.
- Die Gemeinde behält sich vor, zusammen mit dem Amt für Energie und Verkehr eine Nachkontrolle/Stichprobe durchzuführen.

## Private Kontrolle:

Befugte Personen für die Ausführung der Privaten Kontrolle in den jeweiligen Fachbereichen:  
[www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle/pk-energie.html](http://www.zh.ch/de/planen-bauen/baubewilligung/private-kontrolle/pk-energie.html)